

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Simulation Technology

Vom 8. Juni 2010

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435), in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 11. November 2009 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Zulassungszahl

- (1) Die Zahl der Zulassungen wird beschränkt.
- (2) Die Anzahl der zugelassenen Studenten richtet sich nach der Zulassungszahlenverordnung von Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zulassungen in höhere Fachsemester finden nicht statt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang Simulation Technology kann nur zugelassen werden, wer
 - 1.a) einen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (oder gleichwertiger Abschluss) in Simulation Technology oder in einem inhaltlich nahe verwandten Studiengang mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, vorweist
oder
 - 1.b) in diesem Fach einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben hat.
sowie
 2. ausreichende Sprachkenntnisse in Englisch nachgewiesen hat. In der Regel wird der Nachweis durch einen TOEFL-Test mit mindestens 79 Punkten (Internet-based Test) erbracht.

Der Zulassungsausschuss entscheidet, ob die in diesem Absatz normierten Voraussetzungen erfüllt sind.

- (2) Über das Vorliegen überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (3) Die Zulassung setzt weiterhin das Bestehen einer Aufnahmeprüfung über die methodischen und inhaltlichen Grundlagen des Bereichs Simulation Technology voraus. Einzelheiten zur Aufnahmeprüfung regelt § 4. Der Zulassungsausschuss gibt rechtzeitig bekannt, wann und in welcher Form die Prüfung stattfindet. Jede Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Von der Aufnahmeprüfung wird ganz oder teilweise befreit, wer die erforderlichen Kenntnisse bereits im Rahmen seines ersten Abschlusses nach § 2 Abs. 1a) bzw. 1b) nachgewiesen hat. Hierüber entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (4) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

§ 3 Zulassungsverfahren, Form und Frist der Anträge

- (1) Zulassungen werden nur zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen um Zulassung zum Wintersemester müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Antrag ist in der von der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart vorgeschriebenen Form zu stellen. Neben den dort geforderten Nachweisen, sind dem Antrag geeignete Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2, § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 1 beizufügen.
- (3) Wurden im Bachelorstudiengang mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 150 Leistungspunkten bis zum Bewerbungsschluss erbracht, kann gemäß den Bestimmungen der Hochschulvergabeordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Bachelorabschluss bis zum 30. November bei einer Zulassung zum Wintersemester nachgewiesen wird.
- (4) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor bzw. der Rektorin vor, welche Kandidaten für den Masterstudiengang Simulation Technology zugelassen werden sollen. Übersteigt die Zahl der nach § 2 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so legt der Zulassungsausschuss eine Rangliste der qualifizierten Bewerber fest. Die Bildung der Rangliste erfolgt auf der Grundlage der in § 2 normierten Zulassungsvoraussetzungen.
- (5) Der Rektor bzw. die Rektorin der Universität entscheidet über die Zulassung.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. Der Antrag auf Zulassung nicht form- und fristgerecht bei der Universität Stuttgart eingegangen ist.
 2. Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt sind.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 4 Aufnahmeprüfung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Simulation Technology setzt gemäß § 2 Abs. 3 das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus. Von der Aufnahmeprüfung wird befreit, wer im Rahmen seines ersten Hochschulabschlusses nachfolgende Module bzw. Prüfungsleistungen, die diesen inhaltlich entsprechen erfolgreich absolviert hat:
 1. Analysis 1-3
 2. Experimentalphysik 1a/b
 3. Technische Mechanik 3 oder Theoretische Chemie
 4. Mathematische Modellierung mit Partiellen Differentialgleichungen oder Modellierung (Informatik)

Wurden von den Modulen unter Nr. 2-4 höchsten 2 Module nicht nachgewiesen, kann der Prüfungsausschuss weiterhin Bewerber von der Aufnahmeprüfung befreien, die im Rahmen des ersten Hochschulabschlusses für die Simulationstechnik relevante Module im Umfang von 18 Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben.

- (2) Die Aufnahmeprüfung wird in Form eines Auswahlgespräches durchgeführt. Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den Masterstudiengang Simulation Technology geeignet ist.

- (3) Das Gespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Juli an der Universität Stuttgart durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden rechtzeitig vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.
- (4) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 30 Minuten. Dem Gespräch geht ein kurzer Vortrag des Bewerbers zu einem vorgegebenen Thema voraus.
Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (5) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (6) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 bis 5 Punkten. Geeignet ist, wer im Gespräch mindestens 4 Punkte erzielt.
- (7) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 5 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Simulation Technology ist mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Simulation Technology identisch.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am rückwirkend am 01. März 2010 in Kraft.

Stuttgart, den 27. Mai 2010

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)